



DAS MITTEILUNGSBLATT

- MIT AMTlichem TEIL -

Der Gemeinde Neukirchen / Pleiße
mit den Ortsteilen Dänkriz und Lauterbach

22. Jahrgang | 20. Oktober 2015 | Ausgabe 10

Das war der Tag der Regionen 2015 im Schloss Schweinsburg

Jedes Jahr um den Erntesonntag, werden in ganz Deutschland eindrucksvoll die Stärken der Regionen präsentiert: regionale Produkte und Dienstleistungen und regionales Engagement.

Der von der Regionalbewegung getragene Aktionstag, ist die deutschlandweit bedeutendste Veranstaltungsplattform für regionales Wirtschaften.



Auch in Neukirchen gab es viel zu erleben. Die Veranstaltung zum Tag der Regionen fand am 3. Oktober 2015 unter dem Motto „Regional = 1. Wahl“ statt. Zu unserem Aktionstag präsentierten sich mehr als 40 Unternehmen und Vereine. Was uns besonders freute, war die große Resonanz in der Bevölkerung, denn wir sprachen ja besonders die regionalbewegten Menschen an. Mehr als 2.000 Besucher interessierten sich für regionale Produkte, lebendige Regionalkultur und soziale Initiativen. Unser buntes Kulturprogramm, das u. a. von den kleinen Künstlern des Kindergarten „Bosenhof“, den Tanzmäusen Crimmitschau, den Turnern und Tänzern der SG Traktor Neukirchen und dem Männergesangsverein Neukirchen gestaltet wurde, erntete enorm viel Zuspruch, Begeisterung und Beifall. Selbst bei herrlichem Sonnenschein war die Halle im Schloss immer gut gefüllt. ►

Jahr für Jahr wuchs die Zahl der interessierten Aussteller aus der Region.

Unser Ziel war in diesem Jahr, vielen Menschen bewusst zu machen, dass sie selbst durch ihr soziales und ehrenamtliches Engagement und letztendlich durch ihr Kaufverhalten maßgeblich dazu beitragen, wie sich ihre Heimat und Zukunft entwickelt.

Die Initiatoren vom Unternehmernetzwerk Neukirchen legten in der neunmonatigen Vorbereitungszeit einen vielfältigen und interessanten Aktionstag auf, den auch die Mitglieder des Unternehmernetzwerkes in ihrer letzten Zusammenkunft sehr positiv bewerteten. Trägt doch auch deren Einstellung vor Ort sehr oft dazu bei, dass sich in den Dörfern auch unter schwieriger werdenden Umständen ein lebenswertes Umfeld erhält.

Letztendlich möchten wir uns noch bei den vielen fleißigen Helfern, den Mitarbeitern des Bauhofes, den Technikern und den Ehrenamtlichen herzlich bedanken. Ohne deren Hilfe könnten wir eine solche Veranstaltung nicht durchführen.

Heidi Fengler, Mitorganisatorin und Vorsitzende des VIELFALT FÜR BÜRGER e. V.

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,
die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates Neukirchen findet **am Mittwoch, dem 28. Oktober 2015, 19:00 Uhr**, im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Neukirchen statt.

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

1. Bürgerfragestunde
2. Information der Gemeinderäte über den Abschluss eines Darlehensvertrages für den Eigenbetrieb „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung“ der Gemeinde Neukirchen gemäß Beschluss Nr. 034/2015 des Gemeinderates vom 29. Juli 2015
3. Unterrichtung des Gemeinderates über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplanes 2015 des Eigenbetriebes „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung“ der Gemeinde Neukirchen gemäß § 22 Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO)
4. Beschluss zur Annahme von Spenden für die Gemeinde Neukirchen/Pleiße gemäß § 73 Abs. 5 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)
Beschlussvorlage Nr. 051/2015
5. Beschluss zur Vergabe der Bauleistung des Eigenbetriebes „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung“ der Gemeinde Neukirchen „Sanierung Wohnblock Pleißenweg 16 bis 22 in 08459 Neukirchen – Los 1: Gerüstbauarbeiten“ an den wirtschaftlichsten Bieter
Beschlussvorlage Nr. 052/2015

6. Beschluss zur Vergabe der Bauleistung des Eigenbetriebes „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung“ der Gemeinde Neukirchen „Sanierung Wohnblock Pleißenweg 16 bis 22 in 08459 Neukirchen – Los 2: Dachdecker- und Dachklempnerarbeiten“ an den wirtschaftlichsten Bieter
Beschlussvorlage Nr. 053/2015

7. Beschluss zur Vergabe der Bauleistung des Eigenbetriebes „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung“ der Gemeinde Neukirchen „Sanierung Wohnblock Pleißenweg 16 bis 22 in 08459 Neukirchen – Los 6: Erneuerung Heizungsquelle“ an den wirtschaftlichsten Bieter
Beschlussvorlage Nr. 054/2015

8. Beschluss zur Vergabe der Bauleistung des Eigenbetriebes „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung“ der Gemeinde Neukirchen „Sanierung Wohnblock Pleißenweg 16 bis 22 in 08459 Neukirchen – Los 7: Anpassung der Elektroinstallation“ an den wirtschaftlichsten Bieter
Beschlussvorlage Nr. 055/2015

9. Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „An der Buderusstraße“ in der Gemeinde Neukirchen/Pleiße
Beschlussvorlage Nr. 056/2015

10. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „An der Buderusstraße“ in der Gemeinde Neukirchen/Pleiße
Beschlussvorlage Nr. 057/2015

11. Aufhebung des Vorhabens- u. Erschließungsplanes (VEP) „Wohnpark Neukirchen Rudelswalder Straße“ in der Gemeinde Neukirchen/Pleiße
Beschlussvorlage Nr. 058/2015

12. Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Wohngebiet Bergallee“ in der Gemeinde Neukirchen/Pleiße
Beschlussvorlage Nr. 059/2015

13. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Wohngebiet Bergallee“ in der Gemeinde Neukirchen/Pleiße
Beschlussvorlage Nr. 060/2015

14. Verschiedenes

nichtöffentlicher Teil:

15. Verschiedenes

Neukirchen, 20. Oktober 2015

Ines Liebold

Ines Liebold, Bürgermeisterin

Beschlüsse des Gemeinderates Neukirchen zur Sitzung am 23. September 2015

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 042/2015

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2014 des Eigenbetriebes „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung Neukirchen“ der Gemeinde Neukirchen zum 31. Dezember 2014, mit einem Jahresgewinn von 88.944,63 € und einer Bilanzsumme von 4.362.549,09 €.

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 043/2015

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt den Jahresgewinn 2014 des Eigenbetriebes „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung Neukirchen“ der Gemeinde Neukirchen, in Höhe von 88.944,63 €, auf neue Rechnung vorzutragen.

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 044/2015

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt die Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung“ der Gemeinde Neukirchen für das Jahr 2014.

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 045/2015

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt die Bürgermeisterin zu ermächtigen, die Umschuldung/Prologation des Darlehens Kto.-Nr. 6746736 bei der KfW zu dem zinsgünstigsten Kreditinstitut vorzunehmen.

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 046/2015

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt die Neufassung der Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Neukirchen/Pleiße (Betreuungssatzung für Kindertageseinrichtungen) vom 23. September 2015.

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 047/2015

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Neukirchen/Pleiße (Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen) vom 23. September 2015.

mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. 048/2015

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt die Vergabe der Tiefbauleistung „S 289 Fahrbahnerneuerung Werdau – Neukirchen, 2. BA“ an den wirtschaftlichsten Bieter der Firma VSTR Rodewisch GmbH, August-Bebel-Straße 4 in 08228 Rodewisch.

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 049/2015

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt die Vergabe der Elektroleistung „Teilweise Instandsetzung Straßenbeleuchtung Werdauer Straße S 289 alt in Neukirchen“ an die Firma Elektroinstallation Jörg Bauer, Pleißenanger 32 in 08459 Neukirchen.

einstimmig beschlossen

nichtöffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 050/2015

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt die Bürgermeisterin und die Betriebsleiterin des Eigenbetriebes der „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung“ der Gemeinde Neukirchen zu ermächtigen, einen bestehenden Gewerbepachtvertrag zu kündigen.

mehrheitlich beschlossen

Satzung

über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Neukirchen/Pleiße (Betreuungssatzung für Kindertageseinrichtungen) vom 23. September 2015

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 55), in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen/Pleiße am 23. September 2015 folgende Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Neukirchen/Pleiße beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Neukirchen/Pleiße im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG angemeldet haben.

§ 2 Aufnahme, Abschluss eines Betreuungsvertrages

(1) In den Einrichtungen der Gemeinde Neukirchen/Pleiße erfolgt die Aufnahme und Betreuung der Kinder unabhängig von der sozialen Herkunft, der wirtschaftlichen Lage oder der Konfessionsgebundenheit.

(2) Die Erziehungsberechtigten stellen den Antrag auf Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung bei den Leiterinnen der entsprechenden Einrichtungen. Rückmeldungen an die Gemeinde erfolgen monatlich. Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung erfolgt in der Regel sechs Monate, für die Kinderkrippe in der Regel elf Monate, vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.

(3) Die Erziehungsberechtigten haben vor Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung



nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist und keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Sie haben dem Träger ferner nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.

(4) In den Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertageseinrichtung für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Als Betreuungsbeginn zählt der im Betreuungsvertrag vereinbarte Aufnahmetag des Kindes. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen. Die Betreuungszeiten und deren Änderung sind in § 5 geregelt.

(5) In die Kindertagesstätte „Bosenhof“ werden Kinder in der Regel ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Schuleintritt aufgenommen.

(6) Bei Erkrankung des Kindes (Fieber und ansteckende Krankheiten) ist das Kind zu Hause zu behalten und die Einrichtung am gleichen Tag des Fernbleibens unverzüglich während der Öffnungszeiten zu informieren. Nach Überwindung der Krankheit darf das Kind gegen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Einrichtung wieder besuchen. Die Kindertageseinrichtung ist auch unverzüglich zu informieren, wenn das Kind aus anderen Gründen die Einrichtung nicht besucht.

(7) Bei Erkrankung oder Verletzung des Kindes während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung werden die Eltern in der Regel benachrichtigt, um das Kind abzuholen. Das Personal der Einrichtung kann die medizinische Versorgung veranlassen, insbesondere in Eilfällen oder bei Nichterreichen der Eltern.

(8) Kinder mit Behinderung werden in die Einrichtung aufgenommen, wenn es keiner Sonderbetreuung bedarf und eine Förderung der Kinder unter gegebenen Bedingungen der Einrichtung möglich ist.

§ 3 Eingewöhnungszeit

(1) Die Erziehungsberechtigten können bis zu vier Wochen vor Beginn der Aufnahme (§ 2 Abs. 4) des Kindes in die Kindertageseinrichtung „Bosenhof“ eine Eingewöhnungszeit wahrnehmen. Die Eingewöhnung erfolgt nach Abstimmung mit der Einrichtungsleiterin.

(2) Das Kind kann die Eingewöhnungszeit mit einem Erziehungsberechtigten in der Kindertageseinrichtung verbringen. Die Erziehungsberechtigten übernehmen dabei die Fürsorge und Aufsichtspflicht für ihr Kind in der Einrichtung. Diese Eingewöhnungszeit ist von der Beitragspflicht befreit.

(3) Wird das Kind während der Eingewöhnungszeit der Betreuung der Erzieherinnen überlassen, sind die Eltern verpflichtet, die Stunden der Betreuung anteilig, gemäß dem festgelegten Elternbeitrag, zu zahlen.

§ 4 Gastkinder

(1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine teilweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes nutzen wollen, sind Gastkinder. Der Besuch durch das Gastkind ist bei der jeweiligen Kindertageseinrichtung schriftlich vor der Aufnahme von den Erziehungsberechtigten zu beantragen.

(2) Gastkinder werden auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Gastplatzvertrag) zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertageseinrichtung betreut.

§ 5 Betreuungszeiten

(1) Die Betreuungszeit beträgt in der Kindertagesstätte „Bosenhof“ in der Regel bis zu 9 Stunden am Tag.

(2) In der Kindertageseinrichtung „Bosenhof“ können folgende Betreuungszeiten vereinbart werden:

1. Halbtagsbetreuung bis zu 4,5 Stunden während der Zeit von 07:30 bis 12:00 Uhr, Elternbeitrag reduziert sich um die Hälfte;
2. Betreuung von 4,5 Stunden bis 6 Stunden, Elternbeitrag reduziert sich um ein Drittel oder
3. Ganztagsbetreuung von 6 Stunden bis 9 Stunden, Elternbeitrag ist voll zu entrichten.

(3) Für den Hort gelten als Betreuungszeiten 5 Stunden ohne Frühhort und 6 Stunden mit Frühhort. Der nahtlose Übergang zwischen Unterricht und Hortbetreuung wird gewährleistet. Die Festlegung der Betreuungszeit erfolgt jeweils vor Beginn des Schuljahres und des Halbjahres. Änderungen in den Betreuungszeiten sind zwischenzeitlich nur in Ausnahmefällen möglich (bspw. Arbeitgeberwechsel, familiäre Veränderungen, Änderungen des Stundenplans). In den Schulferien ist eine Anwesenheit ab 08:30 Uhr für eine Teilnahme am Ferienprogramm erforderlich.

(4) Die Leiterin der Kindertageseinrichtung kann bei Bedarf eine Betreuungszeit von mehr als 9 Stunden in der Kinderkrippe und dem Kindergarten, sowie mehr als 6 Stunden im Hort vereinbaren.

Bei dieser Inanspruchnahme ist ein zusätzliches Entgelt pro angefangene Stunde zu zahlen.

(5) Bei einer Betreuung des Kindes außerhalb der Öffnungszeiten oder bei Überschreitung der täglich vereinbarten Betreuungszeit ist ein zusätzliches Entgelt pro angefangene Stunde zu entrichten.

(6) Die Erhebung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte erfolgt auf der Grundlage der Elternbeitragsatzung durch Erlass eines Beitragsbescheides.

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Die Kindertagesstätte „Bosenhof“ ist von Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) von 06:00 bis 16:30 Uhr geöffnet.

(2) Der Hort ist von Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) von 06:00 bis 16:00 Uhr geöffnet. In den Sommerferien ist der Hort von 06:30 bis 15:30 Uhr geöffnet.

(3) Zwischen Weihnachten und Neujahr sowie am Tage nach Christi Himmelfahrt sind die Kindertagesstätten geschlossen.

(4) Ausnahmen von Abs. 1 – 3 werden rechtzeitig in den Einrichtungen bekannt gegeben.

§ 7 Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung

(1) Die Abmeldung eines Kindes und die Änderung des Betreuungsvertrages einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch die Kündigung bzw. Änderung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung/ Änderung muss schriftlich zum 25. eines Monats bei der Leiterin erfolgen, um für den Folgemonat berücksichtigt zu werden.

(2) Ohne Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule sowie für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat. Dabei schließt das Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien ein.

(3) Die Gemeinde Neukirchen kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

1. die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages zwei Monatsbeiträge oder mehr beträgt,
2. die Erziehungsberechtigten die im Betreuungsvertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben und damit eine erhebliche Pflichtverletzung vorliegt,

3. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht geeignet ist.

§ 8 Essenversorgung

(1) In den Einrichtungen wird für alle Kinder ein vollwertiges Mittagessen gereicht. Darüber hinaus bietet die Kindertagesstätte „Bosenhof“ für alle Kinder eine Vollverpflegung, bestehend aus Frühstück, Mittagessen und Vesper, an. Dafür ist von den Eltern ein vom Essensanbieter festgelegter, einrichtungsspezifischer Kostensatz zu zahlen.

(2) In der Kindertagesstätte „Bosenhof“ schließen die Erziehungsberechtigten vor Betreuungsbeginn eine Verpflegungsvereinbarung für ihre Kinder mit der Einrichtungsleitung ab. In dieser wählen die Erziehungsberechtigten, an welchen der in Abs. 1 genannten Mahlzeiten ihr Kind teilnehmen soll. Änderungen am Umfang der Essensversorgung bedürfen der Änderung der Verpflegungsvereinbarung. Die Vertragsänderung kann monatlich bis zu einer Woche vor Ablauf des Monats vorgenommen werden.

§ 9 Unfallversicherung

Die Kinder sind für die Zeitdauer ihres Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung über die Unfallkasse Sachsen versichert. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das Personal der Einrichtung und endet mit dem Verlassen der Einrichtung, bzw. bei Abholung des Kindes mit Übergabe an die zur Abholung berechtigte Person.

§ 10 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

(1) Ziel ist die optimale Förderung der Kinder sowie eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und gegenseitige Information zwischen den Erzieherinnen und den Erziehungsberechtigten.

(2) Für Einzelgespräche stehen die Erzieherinnen und bei Bedarf die Einrichtungsleiterin zur Verfügung.

(3) Informationen zum pädagogischen Konzept sowie zum Tagesablauf erhalten die Erziehungsberechtigten auch durch die Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

§ 11 Elternversammlung und Elternbeirat

(1) Die Elternversammlung findet 2-mal im Jahr statt. Die Elternversammlung wird an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen, beteiligt. An den Elternversammlungen sollten alle Erziehungsberechtigten teilnehmen.

(2) In der Elternversammlung werden die Mitglieder des Elternbeirats durch die Erziehungsberechtigten gewählt. Die Zahl der Elternbeiratsmitglieder soll mindestens 3 Mitglieder und höchstens 11 Mitglieder betragen. ►

Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitglieds mehr die Kindertageseinrichtung besucht.

(3) Wahlberechtigt und wählbar sind in der Elternversammlung anwesende Erziehungsberechtigte. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Erziehungsberechtigten erhält. Die Erziehungsberechtigten haben für jedes ihrer in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder eine gemeinsame Stimme.

(4) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen. An den Sitzungen des Elternbeirates soll in der Regel die Leitung der Kindertageseinrichtung und, wenn es die Tagesordnung erfordert, ein Beauftragter der Gemeindeverwaltung teilnehmen.

(5) Die Sitzungen des Elternbeirates finden in regelmäßigen Abständen statt. Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Abgeben von Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung,
- Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen,
- Übermittlung von Wünschen, Anregungen und Vorschlägen an die Einrichtungsleitung, die von den Erziehungsberechtigten an ihn herangetragen werden,
- das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen.

(6) Vor wichtigen Entscheidungen der Gemeinde Neukirchen, die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat anzuhören. Hierzu gehören insbesondere:

1. die Festlegung der Öffnungszeiten,
2. die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung,
3. Änderungen bei der Essenversorgung,
4. die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Erziehungsberechtigten zu tragen haben.

§ 12 Gemeinnützigkeit

(1) Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Gemeinde Neukirchen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.

(2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Kindertageseinrichtungen werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Gemeinde Neukirchen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.

(4) Die Gemeinde Neukirchen erhält bei Auflösung oder Wegfall einer Kindertageseinrichtung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Dezember 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 4. Oktober 2006 und die Änderungssatzung vom 22. August 2012 außer Kraft.

Neukirchen, 23. September 2015

Ines Liebold

Ines Liebold, Bürgermeisterin



Hinweis

nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), zur Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Neukirchen/Pleiße (Betreuungssatzung für Kindertageseinrichtungen) vom 23. September 2015

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Ines Liebold

Ines Liebold, Bürgermeisterin



Satzung

über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Neukirchen/Pleiße (Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen) vom 23. September 2015

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 55), in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) geändert worden ist sowie das Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen/Pleiße am 23. September 2015 folgende Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Neukirchen/Pleiße beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Erziehungsberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Neukirchen/Pleiße im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und weiterer Entgelte

(1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Neukirchen/Pleiße erhebt die Gemeinde Neukirchen/Pleiße Elternbeiträge und weitere Entgelte.

(2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit Beginn des Monats, in dem das Kind laut Betreuungsvertrag in die Einrichtung aufgenommen wurde. Liegt der im Betreuungsvertrag vereinbarte Aufnahmetag des Kindes nach dem 15. des Monats, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindereinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.

(3) Für den Wechsel von der Kindertagesstätte „Bosenhof“ in den Hort Neukirchen sowie für die Betreuung der Schulkinder im Hort während der Sommerferien (§ 4 Abs.4) erfolgt abweichend von Absatz 2 eine taggenaue Berechnung.

(4) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Einrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die neue Betreuungsart ab dem Folgemonat erhoben.

(5) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 4 und § 5 dieser Satzung entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

(6) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. dem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

(7) Ist ein Kind länger als vier Wochen in nichtunterbrochener Folge krank, können die Erziehungsberechtigten gegen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung einen Antrag auf Erlass der Gebühr bei der Gemeindeverwaltung stellen.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Erziehungsberechtigten. Bei einer Mehrheit von Erziehungsberechtigten haften diese als Gesamtschuldner. ►

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.

(2) Der Elternbeitrag beträgt monatlich:

- | | |
|---|-------------------|
| 1. in der Kinderkrippe
für die Betreuungszeit
von täglich 9 Stunden/Volltagsplatz | 21,5 v. H. |
| 2. im Kindergarten
für die Betreuungszeit
von täglich 9 Stunden/Volltagsplatz | 26 v. H. |
| 3. im Hort
für die Betreuungszeit
von täglich 6 Stunden/Volltagsplatz | 26 v. H. |
- der durchschnittlichen Betriebskosten.

Die hieraus festzusetzenden ungekürzten Elternbeiträge werden jährlich im Mitteilungsblatt bekannt gemacht. Sie gelten immer vom 1. Dezember bis 30. November eines Jahres.

(3) Bei einer Aufnahme von Kindern ab dem 34. Lebensmonat im Sinne des § 1 Abs. 3 SächsKitaG ist in der Regel der für die Kinderkrippe festgesetzte Elternbeitrag bis zur Vollendung des 36. Lebensmonates zu entrichten. Die Beitragsberechnung richtet sich nach dem Betreuungsbedarf und damit nach dem Alter des Kindes.

(4) Bei der Betreuung im Hort während der Sommerferien erfolgt eine nach der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes im Hort taggenaue Abrechnung auf der Grundlage des Elternbeitrages gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung. Sie ist schriftlich, auf Anforderung der Leiterin der Einrichtung, vor Beginn der Ferien, von den Erziehungsberechtigten einzureichen. Für die Teilnahme an den Ferienspielen und Ausflügen in den Sommerferien wird ein zusätzlicher Beitrag von 1,50 Euro je Kind am Tag erhoben. Es erfolgt eine taggenaue Abrechnung des Beitrages.

(5) Wird eine längere, als die in § 5 der Betreuungsatzung vorgesehene Betreuungsdauer notwendig, so ist dies zusätzlich zu vereinbaren. Die dafür zusätzlich anfallenden Entgelte errechnen sich anhand der ungekürzten Elternbeiträge nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung.

(6) Bei einer Betreuung des Kindes außerhalb der Öffnungszeiten oder bei Überschreitung der täglich vereinbarten Betreuungszeit ist ein zusätzliches Entgelt pro angefangene Stunde zu entrichten.

Das Entgelt errechnet sich aus den zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten.

Bei Überschreitung von mehr als einer halben Stunde ist der volle Stundensatz zu berechnen, bei Überschreitung bis zu einer halben Stunde, der halbe Stundensatz.

(7) Werden mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung betreut, so ermäßigt sich der Elternanteil wie folgt:

- | | |
|--------------------|-----------------------|
| für das 2. Kind | in Höhe von 40 v. H. |
| für das 3. Kind | in Höhe von 80 v. H. |
| und ab dem 4. Kind | in Höhe von 100 v. H. |

(8) Alleinerziehenden wird eine Ermäßigung in Höhe von weiteren 10 % gewährt. Alleinerziehend ist, wer allein mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern in einem Haushalt lebt und diese tatsächlich allein betreut und erzieht.

(9) Erziehungsberechtigte, die darauf hinweisen, dass die zu zahlende Gebühr für sie unzumutbar ist, haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Kostenübernahme beim Jugendamt des Landkreises Zwickauer Land zu stellen.

§ 5 Tageweise Betreuung (Gastkinder)

Die für Gastkinder erhobenen Tagessätze errechnen sich anhand der ungekürzten Elternbeiträge nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 6 Verpflegungskostenersatz

(1) In den Einrichtungen wird für alle Kinder ein vollwertiges Mittagessen gereicht. Darüber hinaus bietet die Kindertagesstätte „Bosenhof“ für alle Kinder eine Vollverpflegung, bestehend aus Frühstück, Mittagessen und Vesper, an. Dafür ist von den Eltern ein vom Essensanbieter festgelegter, einrichtungsspezifischer Kostensatz zu zahlen.

(2) Grundlage für die Berechnung des Verpflegungskostensatzes ist die separat vereinbarte Verpflegungsvereinbarung. In dieser wird die gewünschte regelmäßige Teilnahme des Kindes an den verschiedenen Mahlzeiten vereinbart. Bei einer Abmeldung wegen Krankheit oder Urlaub des Kindes bis 08:00 Uhr entfällt der Verpflegungsbeitrag für diesen Tag. Die Verpflegungsvereinbarung kann monatlich, bis zu einer Woche vor Ablauf des Monats, angepasst oder gekündigt werden.

(3) Änderungen zum Verpflegungskostenersatz können von der Gemeindeverwaltung durch Beschlussfassung des Gemeinderates geändert werden. Das Entgelt ist in der Anlage dargestellt.

§ 7 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

(1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Neukirchen/Pleiße festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag, der Verpflegungskostenersatz und weitere Entgelte für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Neukirchen/Pleiße sind jeweils am 15. des Folgemonats gemäß dem Bescheid fällig.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 4. Juni 2006 und die Änderungssatzung vom 26. Oktober 2011 außer Kraft.

Neukirchen, den 23. September 2015

Ines Liebold

Ines Liebold, Bürgermeisterin



Hinweis

nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Neukirchen/Pleiße (Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen) vom 23. September 2015

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Ines Liebold

Ines Liebold, Bürgermeisterin



Festsetzung

von Elternbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Neukirchen/Pleiße, gemäß der Beitragssatzung für den Zeitraum 1. Dezember 2015 bis 30. November 2016

1. Kinderkrippe

ungekürzter Elternbeitrag monatlich in Euro

	gem. § 4 Abs. 2, 7			gem. § 4 Abs. 5
	9 h	6 h	4,5 h	jede weitere h
für das 1. Kind	196,25	130,83	98,13	21,81
für das 2. Kind	117,75	78,50	58,88	13,08
für das 3. Kind	39,25	26,17	19,63	4,36

Elternbeitrag für Alleinerziehende monatlich in Euro

	gem. § 4 Abs. 8			gem. § 4 Abs. 5
	9 h	6 h	4,5 h	jede weitere h
für das 1. Kind	176,63	117,75	88,31	19,63
für das 2. Kind	105,98	70,65	52,99	11,78
für das 3. Kind	35,33	23,55	17,66	3,93

2. Kindergarten

ungekürzter Elternbeitrag monatlich in Euro

	gem. § 4 Abs. 2, 7			gem. § 4 Abs. 5
	9 h	6 h	4,5 h	jede weitere h
für das 1. Kind	109,53	73,02	54,77	12,17
für das 2. Kind	65,72	43,81	32,86	7,30
für das 3. Kind	21,91	14,60	10,95	2,43

Elternbeitrag für Alleinerziehende monatlich in Euro

	gem. § 4 Abs. 8			gem. § 4 Abs. 5
	9 h	6 h	4,5 h	jede weitere h
für das 1. Kind	98,58	65,72	49,29	10,95
für das 2. Kind	59,15	39,43	29,57	6,57
für das 3. Kind	19,72	13,14	9,86	2,19

3. Hort

	ungekürzter Elternbeitrag monatlich in Euro gem. § 4 Abs. 2, 7			Sommerferien gem. § 4 Abs. 4	
	6 h (mit Frühhort)	5 h (ohne Frühhort)	jede weitere h/Monat	Elternbeitrag pro Tag	Ferienspiele Zusatzbeitrag
für das 1. Kind	64,08	53,40	10,68	3,20	
für das 2. Kind	38,45	32,04	6,41	1,92	1,50
für das 3. Kind	12,82	10,68	2,14	0,64	

	Elternbeitrag für Alleinerziehende monatl. in Euro gem. § 4 Abs. 8			Sommerferien gem. § 4 Abs. 4	
	6 h (mit Frühhort)	5 h (ohne Frühhort)	jede weitere h/Monat	Elternbeitrag pro Tag	Ferienspiele Zusatzbeitrag
für das 1. Kind	57,67	48,06	9,61	2,88	
für das 2. Kind	34,60	28,84	5,77	1,73	1,50
für das 3. Kind	11,53	9,61	1,92	0,58	

4. zusätzliche Entgelte

	zusätzliche Entgelte für die Betreuung der Kinder außer- halb der vereinbarten Betreuungs- oder Öffnungszeiten gem. § 4 Abs. 6		Gastkinder gem. § 5
	pro Stunde	pro halbe Stunde	pro Tag
Krippe	5,07 €	2,54 €	9,81 €
Kindergarten	2,34 €	1,17 €	5,48 €
Hort	2,05 €	1,03 €	3,20 €

5. Verpflegungskostenersatz in der Kindertagesstätte „Bosenhof“

Umfang der Essensversorgung	Verpflegungskostenersatz gem. § 6
Vollverpflegung	2,70 €
Mittagessen	2,00 €
Frühstück	0,35 €
Vesper	0,35 €

Bekanntmachung

des Beschlusses Nr. 042/2015 des Gemeinderates Neukirchen vom 23. September 2015

Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2014 des Eigenbetriebs „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung“ der Gemeinde Neukirchen

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung erteilt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft M2 Audit GmbH, vertreten durch die Wirtschaftsprüfer Thomas Böckmann und Dipl.-Kfm. Matthias Neumann, dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 des Eigenbetriebs „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung“ der Gemeinde Neukirchen den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs Wohnungs- und Gebäudeverwaltung Neukirchen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen

Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss, unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB, unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt, unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Stollberg, den 12. August 2015

*M2 Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
gez. Thomas Böckmann, Wirtschaftsprüfer
gez. Matthias Neumann, Wirtschaftsprüfer*

Gemäß § 34 Abs. 2 SächsEigBVO vom 16. Dezember 2013 liegt der Jahresabschluss und der Lagebericht 2014 des Eigenbetriebs Wohnungs- und Gebäudeverwaltung Neukirchen in der Zeit

vom 21. bis 29. Oktober 2015

im Zimmer 3 der Gemeindeverwaltung Neukirchen, Pestalozzistraße 40, während der Dienststunden

Montag	07:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	07:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	07:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag	07:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	07:00 – 11:30 Uhr

öffentlich aus.

Ines Liebald

Ines Liebald, Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Auslegung deseteiligungsberichtes 2013 für das Geschäftsjahr 2012

Der Beteiligungsbericht der Gemeinde Neukirchen/Pleisse für das Geschäftsjahr 2012 kann gem. § 99 Abs. 4 der Sächsische Gemeindeordnung (Sächs-GemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl.S.146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. 5 S. 349), in der Gemeindeverwaltung Neukirchen, Zimmer 3, während der Dienststunden

Montag	07:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	07:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	07:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag	07:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	07:00 – 11:30 Uhr

eingesehen werden.

IMPRESSUM

MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE NEUKIRCHEN

Hrsg.	Gemeindeverwaltung Neukirchen	Auflage	2.180
V.i.S.d.P.	Ines Liebald, Bürgermeisterin		
Layout	NICOLAUS & Partner Ing. GbR		

Text- und Fotobeiträge, Inseratangebote an

Gemeindeverwaltung Neukirchen
Pestalozzistraße 40 | 08459 Neukirchen
Tel. 03762 95240 | **E-Mail** gemeinde@neukirchen-pleisse.de
NICOLAUS & Partner Ingenieur GbR
Dorfstraße 10 | 04626 Nöbdenitz
Tel. 034496 60041 | **E-Mail** neukirchen@nico-partner.de



Sportlerwahl 2015 / Sportlerball 2016

Kandidatenvorschläge sind gefragt

Für die Sportlerwahl 2015 des Landkreises Zwickau, wo die Sportlerin, der Sportler und die Mannschaft gesucht werden, die bei den Fans am beliebtesten sind, benötigen die Organisatoren die Mitarbeit der Sportvereine!

Diese sind hiermit aufgerufen, ihre Kandidaten zu nominieren! Das können sie **bis zum 23. Oktober 2015** beim Kreissportbund des Landkreises Zwickau.

Neben dem Namen des „Vereinsvorschlages“ und seiner Adresse, ist ein digitales Foto an die E-Mail-Adresse nuernberger@kreissportbund-zwickau.de zu senden.

Die Meldeformulare, die bereits durch den Kreissportbund an die Vereine versandt wurden, können auch in den Geschäftsstellen des Kreissportbundes abgegeben werden. Die 2015er Sportlerwahl läuft voraussichtlich von November 2015 bis Ende Januar 2016.

Die Würdigung der Umfragesieger erfolgt am 19. März 2016, im Rahmen des Sportlerballs in der Sachsenlandhalle in Glauchau.

Auch in diesem Jahr ist die Sportlerumfrage, die sich in den letzten Jahren etabliert und immer mehr Unterstützer gefunden hat, eine Gemeinschaftsaktion zwischen dem Landkreis Zwickau und dem Kreissportbund.

— AMT FÜR ABFALLWIRTSCHAFT —

Geänderte Abfallentsorgung

Leerung der Abfallbehälter verschiebt sich

Bedingt durch den Buß- und Bettag ändern sich die Termine für die Abholung der Wertstoffe und Abfälle in der 47. Kalenderwoche 2015.

Die Leerung für Mittwoch, den 18. November 2015 (Buß- und Bettag) erfolgt ab Donnerstag, den 19. November 2015.

Weitere Abholtermine in der genannten Kalenderwoche können sich ggf. bis zum Samstag verschieben.

Die Abfallbehälter sind somit, außer am jeweiligen Feiertag, immer am eigentlichen Entsorgungstag bis 07:00 Uhr zur Leerung bereitzustellen.

Bestellkarte für Biotonne kommt mit Abfallgebührenbescheid

Warum eine Biotonne? Weil sie BIOlogisch ist, die Umwelt schützt und Geld spart! Jetzt bestellen!

Das Amt für Abfallwirtschaft des Landkreises Zwickau teilt mit, dass in Zeiten, in denen der Umweltschutz immer wichtiger wird, auch kleine Aktionen einen großen Beitrag hierzu leisten können, zum Beispiel das getrennte Sammeln von Bioabfall. Dadurch werden kompostierbare Abfälle zu wertvoller Humuserde. Da die Entleerungsgebühr für die Bioabfalltonnen, im Vergleich zu der für die Restabfalltonne, auch noch 30 Prozent geringer ist, lohnt sich die Anschaffung einer Biotonne gleich doppelt.

Ab Mitte Oktober 2015 enthalten die verschickten Abfallgebührenbescheide für die Abfallentsorgung an die Grundstückseigentümer oder -verwalter die Bestellkarte für die Biotonne.

Zu den Abfallgebührenbescheiden informiert das Amt weiterhin, dass alle Änderungen der Personenzahl oder der Einwohnergleichwerte sowie alle durchgeführten Entleerungen bis September 2015 berücksichtigt wurden. Die endgültige Endabrechnung für dieses Jahr erfolgt mit dem Jahresbescheid im Frühjahr 2016.

ENDE AMTLICHER TEIL

NICHTAMTLICHER TEIL



Manege frei für unsere Grundschüler

Erleben Sie die Kinder in der Manege als Artisten, Clowns, Zauberer und Jongleure in einer Welt voller Spaß, Freude und Magie. Tauchen Sie mit uns ein und schnuppern Zirkusluft! Restkarten gibt es nur noch für folgende Vorstellung.

Galavorstellung

Donnerstag 29.10.2015 15:00 Uhr

Eintrittspreise

Erwachsene 8,- € (Loge 10,- €)

Kinder (3 – 14 Jahre) 5,- € (Loge 8,- €)

Karten sind an der Zirkuskasse erhältlich.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Spendensammlung zugunsten der Grundschüler am Ende der Show.



INTERNATIONALE OBERSCHULE NEUKIRCHEN

Neues aus der Oberschule

Einladung zum Informationselternabend

Für die Eltern, deren Kinder zurzeit in der Klassenstufe 4 an einer Grundschule lernen, findet **am Dienstag, dem 24. November 2015, um 18:00 Uhr**, ein Informationselternabend zum Ausbildungsprofil der Internationalen Oberschule Neukirchen statt.

Herzlich willkommen heißt Sie, liebe Eltern, der Schulleiter der Schule, Herr Uwe Dittberner.

Computerkurs in der IOS Neukirchen

Beginn: 5. Schulwoche (ca. 29. Oktober 2015)

Inhalt: - Einführung in die Computerbenutzung
- Anlegen und Speichern von Dateien
- Internetnutzung
- Einführung in Word, Excel, Power-Point

Unterricht auch nach eigenen Wünschen und Problemen möglich!

Kursgebühren: 35,- Euro

Unterrichtszeiten: 10 x 45 min. (1 x in der Woche)

Der Kurs wird jeden Donnerstag von 14:30 bis 15:15 Uhr stattfinden. Wenn Sie in der Zeit verhindert sind, dann verändern wir individuell die Unterrichtszeiten bis maximal 16:00 Uhr.

Wir informieren Sie rechtzeitig durch einen Anruf.

Bei Interesse melden Sie sich bitte im Sekretariat der SIS Oberschule bei Frau Eisel (Tel.: 03762 941971) oder schauen persönlich vorbei.

Handykurs für wenig Geld gesucht?

Dann sind Sie bei uns richtig!

Wir, die Schüler der SIS Neukirchen, betreiben seit einigen Jahren eine Schülerfirma. Im Rahmen unserer Geschäftstätigkeiten bieten wir Nachhilfeunterricht für Grund- und Oberschüler an.

Ab dem Schuljahr 2015/16 bieten wir zusätzlich einen preisgünstigen Handykurs für Jugendliche und Erwachsene an! Es wird nach individuellen Fragen und Wünschen unterrichtet. Wenn Sie Probleme haben, versuchen wir diese natürlich auch zu beheben.

Bei Interesse melden Sie sich bitte im Sekretariat der SIS Oberschule bei Frau Eisel (Tel.: 03762 941971) oder schauen persönlich vorbei!

Der Unterricht findet jeden Donnerstag von 14:30 bis 15:15 Uhr statt und der Preis pro Unterrichtsstunde beträgt 1,- Euro.



VERSICHERTENBERATER DER DEUTSCHEN RENTENVERSICHERUNG

Rentenberatung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung führt weiterhin Sprechstunden in den bekannten Stützpunkten in Crimmitschau, Stadthaus, Badergasse 2, und in Werdau, Stadtverwaltung, Burgstraße 11, durch.

Die Sprechstunden finden in Crimmitschau immer vormittags an jedem 1. und 3. Mittwoch im Monat statt und in Werdau sind die Sprechstunden nachmittags an jedem 1. und 3. Donnerstag im Monat. Die genaue Uhrzeit des Termins wird telefonisch vereinbart. Eine vorherige telefonische Vereinbarung ist zwingend erforderlich, um Wartezeiten zu vermeiden.

Bitte beachten Sie, dass ich ab dem 24. November 2015 unter meiner neuen Rufnummer 03761 4212122 zu erreichen bin.

Karl-Heinz Madlung



STAATSBETRIEB SACHSENFORST - FORSTBEZIRK PLAUEN -

Fortbildung für Waldbesitzer

Der Forstbezirk Plauen lädt alle interessierten Waldbesitzer zu folgender Fortbildung ein: Entwicklung von Waldbeständen nach Schneebruchschäden

Die zirka zweistündige Exkursion führt in das Revier Wildenfels. Treffpunkt ist **am Freitag, dem 6. November 2015, um 13:00 Uhr**, am Forsthaus in 08107 Hartmannsdorf, Rothenkirchener Straße 121. Der örtlich zuständige Revierleiter, Herr Holger Buchta, ist für Rückfragen erreichbar unter 0174 3379606.

Bei Interesse melden Sie sich bitte an im Forstbezirk Plauen unter Telefon 03741 104800.



DRK BLUTSPENDEDIENST

Blutspendetermine im Monat November

Montag, 16.11.2015 **13:00 bis 18:30 Uhr**

Crimmitschau, Haus der sozialen Dienste

Zwickauer Straße 51

Montag, 30.11.2015 **16:00 bis 19:00 Uhr**

Leubnitz/Sa., Oberschule

Schulstraße 3

Ihr DRK-Blutspendedienst



KLEINTIERZÜCHTERVEREIN
DÄNKRITZ - LAUTERBACH E.V.

Vereinsausstellung der Kleintierzüchter

Dänkriz/Lauterbach. In der Lauterbacher Kultscheune zieht am Wochenende **vom 7. bis 8. November 2015** tierisches Leben ein. Die Kleintierzüchter von Dänkriz und Lauterbach, die in diesem Jahr auf ihr 90-jähriges Bestehen zurückblicken können, präsentieren ihre jährlich stattfindende Vereinsschau. Gezeigt werden wieder Kaninchen, Tauben und Hühner in verschiedenen Rassen und Farbschlägen. Angeschlossen an diese Vereinsschau ist außerdem die Kreiswassergeflügelschau. Auch Jugendliche stellen ihre Zuchtexponate mit aus und sind natürlich gespannt wie diese bewertet werden.

In einer extra eingerichteten Verkaufsklasse können außerdem Kaninchen, Hühner und Tauben käuflich erworben werden. Geöffnet hat die Vereinsschau, der auch eine Tombola angeschlossen ist, **am Samstag, von 09:00 bis 17:00 Uhr und am Sonntag, von 09:00 bis 15:00 Uhr.**

Roland Wagner



LAUTERBACHER LANDLUST E.V.

Hoffen auf Wind und schönes Wetter

**Termin zum diesjährigen Drachenfest
wird kurzfristig anberaumt**

Lauterbach. Die Mitglieder des Lauterbacher Landlustvereins hoffen in diesem Jahr auf etwas mehr Glück in der Terminauswahl zum Drachenfest. Aus diesem Grund wird der Termin erst kurzfristig anberaumt und in der Presse bzw. auf der Internetseite des Vereines unter www.landlustverein.de angekündigt werden. Nachdem in den letzten Jahren der Wettergott den Verein nicht gerade von der besten Seite beglückte, hofft man mit dieser Lösung auf optimalere Bedingungen. In der engeren Wahl stehen entweder der 24. oder der 31. Oktober.

Viele können sich bestimmt noch an den Termin im Oktober vor drei Jahren erinnern, als ein kurzzeitiger Wintereinbruch das Fest gekippt hatte.

Die Vereinsmitglieder wünschen sich auf jeden Fall, dass zum angesetzten Termin, ab 14:00 Uhr, wieder viele bunte Flugobjekte den Lauterbacher Himmel am Sportplatz bevölkern. Der schönste Eigenbaudrache, das originellste Flugobjekt und der größte Drache werden mit schönen Preisen prämiert.

Auch kleine Trostpreise werden vom Verein wieder unter den Teilnehmern verteilt. Für reichlich Abwechslung sorgt eine kleine Bastelstraße, an der man herbstliche Motive gestalten kann.

Roland Wagner



WASSERWERKE ZWICKAU GMBH

Dem Nachwuchs eine Chance:

Ausbildung bei den Wasserwerken Zwickau

Unter dem Motto „Mit der Region auf einer Welle“ zeigen wir, die Wasserwerke Zwickau, Verantwortung für die Menschen unseres Versorgungsgebietes und unserer Gesellschaft. Als verlässlicher Auftraggeber leisten wir einen wichtigen Beitrag zur Wirtschaftskraft unserer Region und als Arbeitgeber bieten wir moderne und solide Arbeitsplätze.

Die Ausbildung junger Menschen liegt uns besonders am Herzen. Wir bieten Schulabgängern neue Chancen und Perspektiven für die Zukunft. Seit Bestehen der Wasserwerke haben ca. 90 Lehrlinge (m/w) in technisch-gewerblichen und kaufmännischen Berufen einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen.

Wir suchen drei engagierte Jugendliche zur Ausbildung für den Ausbildungsbeginn 2016 in folgenden Berufen:

- Industriekaufmann (m/w)
- Anlagenmechaniker (m/w)
- Fachkraft für Wasserversorgungstechnik (m/w)

Ihr interessiert euch für eine Ausbildung bei den Wasserwerken Zwickau?

Dann schickt die vollständigen Bewerbungsunterlagen

- Bewerbungsschreiben
- Tabellarischer Lebenslauf
- Kopien der letzten Zeugnisse

bitte **bis spätestens 31. Dezember 2015** postalisch an:

Wasserwerke Zwickau GmbH
Personalwesen
Erlmühlenstraße 15
08066 Zwickau

Mehr Infos zu unseren Ausbildungsberufen gibt es unter www.wasserwerke-zwickau.de/unternehmen/jobs-und-karriere/ausbildung/.

Wir freuen uns auf eure Bewerbung.

Eure Wasserwerke Zwickau



HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH ZUM GEBURTSTAG!

DIE BÜRGERMEISTERIN GRATULIERT ALLEN SENIORINNEN UND SENIOREN GANZ HERZLICH.
BESONDERE GLÜCKWÜNSCHE GELTEN NACHFOLGEND GENANNTEN JUBILAREN
AB DEM 70. LEBENSJAHR.

IM MONAT SEPTEMBER

Heinz Ackermann in Neukirchen	zum 90.	Klaus Lorenz in Neukirchen	zum 74.
Christine Bauer in Dänkritz	zum 78.	Jutta Mark in Neukirchen	zum 77.
Hans Börnig in Neukirchen	zum 83.	Christine Meyer in Neukirchen	zum 76.
Renate Canitz in Neukirchen	zum 73.	Johanna Muck in Neukirchen	zum 95.
Heidrun Cerpinsky in Neukirchen	zum 71.	Reinhard Naundorf in Neukirchen	zum 70.
Margarete Clauß in Neukirchen	zum 83.	Ruth Neupert in Neukirchen	zum 80.
Paul Cyriack in Neukirchen	zum 77.	Manfred Otto in Neukirchen	zum 78.
Karl-Heinz Göpel in Neukirchen	zum 75.	Konrad Packheiser in Neukirchen	zum 73.
Christian Gottsmann in Neukirchen	zum 72.	Ursula Raabs in Neukirchen	zum 77.
Sigrid Grüner in Lauterbach	zum 79.	Christa Riedel in Neukirchen	zum 74.
Heidrun Günther in Lauterbach	zum 71.	Hildegard Sattler in Lauterbach	zum 82.
Hildegard Hillmer in Neukirchen	zum 95.	Christa Schietzold in Neukirchen	zum 77.
Ursula Kaiser in Lauterbach	zum 84.	Bernd Schmidt in Neukirchen	zum 72.
Klaus Kölbel in Neukirchen	zum 77.	Kurt Schönfelder in Neukirchen	zum 76.
Gisela Korb in Neukirchen	zum 71.	Günter Seifert in Neukirchen	zum 87.
Hannelore Kreher in Neukirchen	zum 87.	Dorothea Seifert in Neukirchen	zum 87.
Christine Lang in Neukirchen	zum 70.	Brigitte Uhlig in Neukirchen	zum 82.
Rudolf Leidhold in Neukirchen	zum 83.	Ursula Werner in Neukirchen	zum 78.

IM MONAT OKTOBER

Paul Borowski in Neukirchen	zum 70.	Erika Lebbedies in Neukirchen	zum 87.
Gisela Bräunlich in Neukirchen	zum 84.	Regine Lorenz in Neukirchen	zum 72.
Käthe Dörfer in Neukirchen	zum 91.	Bärbel Neumann in Neukirchen	zum 71.
Inge Dörner in Neukirchen	zum 71.	Heidrun Piehler in Neukirchen	zum 74.
Käte Eberhardt in Neukirchen	zum 87.	Horst Raffel in Lauterbach	zum 70.
Susanne Ebert in Lauterbach	zum 74.	Elisabeth Ruderisch in Neukirchen	zum 73.
Manfred Engelhardt in Neukirchen	zum 75.	Dieter Rutt in Neukirchen	zum 71.
Annerose Frenzel in Lauterbach	zum 74.	Margit Schaarschmidt in Neukirchen	zum 72.
Lothar Frenzel in Lauterbach	zum 76.	Klaus Schädlich in Neukirchen	zum 76.
Ingrid Graichen in Neukirchen	zum 71.	Hildegund Schmiedel in Neukirchen	zum 71.
Sieglinde Grünenburg in Dänkritz	zum 77.	Ursula Schmiedel in Neukirchen	zum 94.
Rosemarie Händel in Neukirchen	zum 73.	Dieter Schulze in Neukirchen	zum 73.
Johann Hauck in Neukirchen	zum 81.	Doris Sünderhauf in Neukirchen	zum 80.
Rolf Henkel in Neukirchen	zum 72.	Gerta Voigt in Neukirchen	zum 90.
Heinz Henkel in Lauterbach	zum 86.	Brigitte Wagner in Neukirchen	zum 71.
Gerhard Hillmann in Neukirchen	zum 76.	Hannelore Wagner in Lauterbach	zum 84.
Norbert Jarczyk in Neukirchen	zum 84.	Erika Wappler in Dänkritz	zum 76.
Manfred Junghänel in Neukirchen	zum 74.	Hildegard Wendler in Neukirchen	zum 89.
Emma Just in Neukirchen	zum 86.	Gerhard Wolf in Neukirchen	zum 76.
Erhard Kaiser in Neukirchen	zum 79.	Edith Zerrenner in Neukirchen	zum 90.
Günter Landeck in Neukirchen	zum 77.		



BERICHTE



LANDSCHULZENTRUM NEUKIRCHEN
- GRUNDSCHULE -

Wissenswertes rund ums Thema Wasser

Am 8. Oktober 2015 besuchte Frau Künzel, eine Vertreterin des Wasserwerkes, die 3. Klassen.

Zuerst klärten wir die Eigenschaften des Wassers. Dann wurde uns gezeigt, wo früher das Wasser durchlief und wie es heute ist. Wir schlossen auch die Augen und sollten erkennen, welche Geräusche zu hören waren. Außerdem machten wir einen Geruchs- und Geschmackstest.



Die Klasse 3 b.

Zum Schluss sahen wir in einem Film, wo das Wasser für unsere Region aufbereitet wird und wofür es verwendet wird.

Einen herzlichen Dank für die interessante Stunde
Klasse 3 a und 3 b

Herzlichen Dank

allen Sponsoren des Dänkritzer Nachbarschaftsfestes 2015:

Firma Metallbau Falke, Dänkritz | Firma Hoch- u. Tiefbau Theilig, Dänkritz | Gaststätte „Dänkritzer Schmiede“ | Firma Heizung/Sanitär Staude, Dänkritz | Firma WESTRA GmbH, Neukirchen | Schlachtbetrieb Crimmitschau | Blumenshop A. Luckner, Neukirchen | Gasthof Lauterbach, G. Seltmann | Kuchenservice B. Scharf, Dänkritz | Fleischerei Schumann, Crimmitschau | Firma Elektroanlagen Bauer, Neukirchen | Niedrig-Energie-Komforthaus, Herr Warsitz | Hof „Stude“ Langenbernsdorf | Friseursalon Wild, Zwickau | Tischlerei u. Fensterbau Kaiser & Hanneemann, Dänkritz | Firma Hölzel Mamor + Granit, Neukirchen | Agrarunternehmen Lauenhain e. G. | Fam. Frank Schmieder, Dänkritz | Fam. Frank Neupert, Lohnsteuerhilfsverein e. V. | Gärtner Transporte | Getränke Huster, Neukirchen | Gemeindeverwaltung Neukirchen | Bauhof Gemeinde Neukirchen und alle fleißigen Helfer.



INTERNATIONALE
OBERSCHULE NEUKIRCHEN

Die IOS Neukirchen feiert ihr 10-jähriges Bestehen mit einem Sommerfest

Im September 2005 öffnete die IOS als erste Mittel-/Oberschule der Saxony International School im Landschulzentrum Neukirchen ihre Pforten. Begonnen haben der damalige Schulleiter Herr Kube und zwei fest angestellte Lehrer mit 22 Schülern in 2 Räumen des Landschulzentrums. Unterstützt wurden sie dabei von Lehrern der umliegenden staatlichen Mittelschulen. Mittlerweile lernen hier insgesamt 188 Schüler in zehn Klassen und die Zahlen steigen. Das ist nur ein Beweis dafür, dass sich unsere Schule im Laufe der zehn Jahre gut etabliert hat und sich gegenüber den umliegenden Oberschulen durchaus behaupten kann. Wir haben Grund zu feiern! Deshalb veranstaltete die IOS am 22. September 2015 ein großes Sommerfest.



Mit dabei waren Vertreter einiger ortsansässiger Firmen und Verbände: WIRTHWEIN AG, FAB e. V., Sparkasse Zwickau, DRK, Wasserwerke Zwickau, proloxx, Heizung & Sanitär Klaus Ketscher, Steuerberaterin Katrin Siebert, Freiwillige Feuerwehr Neukirchen und VW Bildungsinstitut.

Zur Eröffnung überbrachte die Bürgermeisterin Frau Liebold ihre Glückwünsche und ein Geldpräsent. Auch sie zeigte sich voller Stolz und bedankte sich für die gute Zusammenarbeit.

Für die Schüler und Gäste gab es Spiel und Spaß beim Klettern, Basteln, Tauziehen, Schach, Sportspielen und vielem mehr. Für das leibliche Wohl sorgten wir in Form von Pizza, Wienern, Kaffee und Kuchen. Nicht nur für die Kleinen waren natürlich Popcorn und Zuckerwatte der absolute Renner. Alles in allem – ein gelungenes Fest und zehn gelungene Jahre!

Simone Hulinsky, IOS Neukirchen



HEIMATVEREIN
NEUKIRCHEN/PLEIßE e.V.

Neues vom Heimatverein

Der bereits schon zur Tradition gewordene und von vielen Interessierten erwartete Heimatkalender für das Jahr 2016 ist in verschiedenen Einrichtungen in Neukirchen, aber hauptsächlich in der Gemeindeverwaltung und in den Vereinsräumen des Heimatvereins in der Wiesenstraße (montags ab 17:00 Uhr), in den Formaten A3 und A4 erhältlich. Er zeigt historische Ansichtskarten von Neukirchen und diesmal erstmalig auch einen Blick über die Ortsgrenze hinaus. Gern haben wir die Idee aufgenommen, denn immer wieder erreichen uns positive Rückmeldungen und interessante Geschichten zu den abgebildeten Postkarten.

Ein großer Erfolg für den Heimatverein war u. a. die Präsentation zum „Tag der Regionen“ auf Schloss Schweinsburg. Mit viel Engagement und einem nicht unerheblichen Zeitaufwand haben einige Mitglieder den Heimatverein würdig präsentiert. Aber nicht nur die Arbeit steht im Verein im Vordergrund, sondern auch in gemütlicher Runde und bei Ausflügen haben die Mitglieder die Möglichkeit, auf historischen Spuren unserer Region zu wandeln.



So fand im August unser diesjähriges Sommerfest, bei hochsommerlichen Temperaturen, auf dem wunderschön restaurierten Gelände von Gebr. Fürst statt. Ein Großteil der Mitglieder nahm die Gelegenheit zum Austausch über historische und aktuelle Themen war. Für den 24. Oktober 2015 hat der Vorstand einen Ausflug auf die Burg Mylau geplant. Auf den Spuren von Carol Bose, dem ehemaligen Besitzer des Neukirchner Bosenhofes, versetzen wir uns in das 17. Jh., als die Boses Schlossherren auf der Burg Mylau waren.

Ein weiterer Höhepunkt wird der Herbstvortrag sein. In der St. Martins-Kirche Neukirchen spricht unser Mitglied Rudolf Neumerkel **am 29. Oktober 2015**

zum Thema: „Über die Erbauung und Instandsetzung des barocken Neukirchner Kirchturmes 1687/88 und 2014/15“. **Beginn ist 19:00 Uhr.** Wir laden zu dieser Veranstaltung alle Neukirchner und interessierte Bürger der Umgebung ganz herzlich ein und würden uns über ein reges Interesse freuen.

Herzliche Glückwünsche zum Ehejubiläum

Die Bürgermeisterin gratuliert im September den Ehepaaren

Rosita und Gerhard Hillmann
zum 50. Hochzeitstag

Lianne und Helmut Rothe
zum 65. Hochzeitstag

Mögen Ihnen noch viele
gemeinsame, glückliche
und gesunde Jahre
beschieden sein.

Foto: Frank Radel | Pixelio.de

